

XLVII. Spielzeug aus Kunststoffen und anderen Polymeren sowie aus Papier, Karton und Pappe

Stand vom 01.01.2003

Diese Empfehlung gilt sowohl für Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, als auch für Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist und daher erfahrungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird.

Die für Spielzeug geltenden Rechtsvorschriften und Normen sind in Anhang I aufgeführt. Diese Empfehlung dient dem vorbeugenden Verbraucherschutz. Sie ist keine Rechtsnorm. Bei Einhaltung der Empfehlung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Spielzeug bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung im Hinblick auf die aufgeführten stofflichen Kriterien die Gesundheit nicht gefährdet.

Es wird empfohlen, folgendes zu berücksichtigen:

- Die für die Herstellung von Spielzeug verwendeten Kunststoffe und andere Polymere sowie Papiere, Kartons und Pappen sollten den für Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt geltenden Anforderungen entsprechen (vgl. Anhang II, Bedingungen für die Prüfung von Migrationsgrenzwerten entsprechend Anhang III¹).
- Darüber hinaus sollten für Spielzeug aus weichmacherhaltigen Kunststoffen die vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Kunststoffe für den Lebensmittelkontakt akzeptierten Weichmacher verwendet werden. Durch Beachtung der Forderungen zur Abbeißbarkeit und/oder Verschluckbarkeit der revidierten EN 71 Sicherheit von Spielzeug, Teil I, Mechanische und physikalische Eigenschaften, sollte der Möglichkeit des Verschluckens von Teilen von Spielzeug vorgebeugt werden.
- Organozinn-Stabilisatoren sollten zur Herstellung von Spielzeug aus Weich-PVC im Sinne dieser Empfehlung nicht verwendet werden. Restgehalte an flüchtigen Stoffen, wie Lösemitteln, sollten soweit wie möglich aus dem Spielzeug entfernt werden.
- Von Spielzeug im Sinne dieser Empfehlung sollten bei vorhersehbarem Gebrauch keine Farbstoffe und optischen Aufheller auf die Schleimhäute oder die Haut übergehen (Prüfung entsprechend Anhang IV).
- Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der im Anhang V aufgeführten Amine abspalten können, sollten zum Einfärben und/oder Dekorieren nicht verwendet werden.

¹ Für Spielzeug aus Weich-PVC in Form von Beißringen und Spieltieren werden andere Prüfbedingungen angewandt. Eine entsprechende Vorschrift ist unter der folgenden Internet-Adresse veröffentlicht: <http://cpf.jrc.it/toys>.

Anhang I: Rechtsvorschriften und Normen für Spielzeug

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Bedarfsgegenständeverordnung
Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug
DIN EN 71 Sicherheit von Spielzeug

- Teil 1 Mechanische und physikalische Eigenschaften
- Teil 2 Entflammbarkeit von Spielzeug
- Teil 3 Migration bestimmter Elemente
- Teil 4 Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
- Teil 5 Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen
- Teil 6 Graphisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem altersgruppenbezogenen Warnhinweis
- Teil 7 Fingermalfarben, Anforderungen und Prüfverfahren;

Anhang II: Anforderungen an Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt

Verordnung 1935/2004/EG über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Bedarfsgegenständeverordnung
Verordnung (EU) Nr. 10/2011
Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung zur gesundheitlichen Beurteilung von Kunststoffen und anderen Polymeren sowie Papier, Karton und Pappe im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die Empfehlung IX "Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen" ist ausgenommen.

Anhang III: Bedingungen für die Prüfung von Migrationsgrenzwerten

Die Prüfung erfolgt bei einstündigem Kontakt bei 40 °C unter Verwendung von destilliertem Wasser als Prüfliquidität. Für Spielzeug in Form von Beißringen beträgt die Prüfdauer abweichend hiervon 24 Stunden.

Anhang IV: Prüfung des Übergangs von Farbstoffen und optischen Aufhellern (Speichel- und Schweißechtheit)

Die Prüfung der Speichel- und Schweißechtheit erfolgt nach der DIN 53 160-1 und 53 160-2, es sollte die Stufe 5 des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A03 erreicht werden. Der Übergang von optischen Aufhellern wird nach der DIN EN 648 geprüft, es sollte die Bewertungsstufe 5 erreicht werden

Anhang V: Liste der Amine²

Amine	CAS-Nr
4-Amino-biphenyl	00092-67-1
Benzidin	00092-87-5
4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2
2-Naphthylamin	00091-59-8
o-Aminoazo-toluol	00097-56-3
2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8
p-Chlor-anilin	00106-47-8
2,4-Diamino-anisol	00615-05-4
4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9
3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1
3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4
3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7
3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino- diphenylmethan	00838-88-0
p-Kresidin	00120-71-8
4,4'-Methylen-bis(2-chlor- anilin)	00101-14-4
4,4' -Oxy-dianilin	00101-80-4
4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1
o-Toluidin	00095-53-4
2,4-Toluyldiamin	00095-80-7
2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7
o-Anisidin	00090-04-0
4-Amino-azobenzol	00060-09-3

² gem. Richtlinie 2002/61/EG zur 19. Änderung der Richtlinie des Rates 76/769/EWG betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe)